

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Eva Werner
vertreten durch Michael Werner

betreffend die Konten von Simon Horowitz

Geschäftsnummer: 501448/HS

Zugesprochener Betrag: 49'375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Eva Werner, geb. Horowitz (die „Ansprecherin“) auf die veröffentlichten Konten von Simon Horowitz (der „Kontoinhaber“), über die Franz Bischofswerder (der „Bevollmächtigte“) eine Vollmacht besass, bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“) eingereichte Anspruchsanmeldung.¹

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde bloss der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren am 16. Januar 1884 in Thorn, Deutschland, geborenen Vater, Dr. Simon Horowitz, identifizierte. Die Ansprecherin gab an, ihr Vater, der vor 1938 an der Droysenstrasse 15 in Berlin, Deutschland, gelebt habe, sei Anwalt und Notar gewesen. Sie fügte hinzu, ihr Vater, der jüdischer Abstammung gewesen sei, sei Anwalt gewesen und es sei ihm nach der Machtübernahme der Nazis verboten worden, seinen Beruf auszuüben. Ihr Vater habe 1938 in Berlin ihre Mutter, Maximiliane Horowitz, geb. Harden, gehehlicht. Im April 1939 seien ihre Eltern aus Deutschland nach Palästina geflohen, wo die Ansprecherin, das einzige Kind ihrer Eltern, 1943 geboren worden sei. Gemäss der Ansprecherin kehrte sie zusammen mit ihren

¹ Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Simon Horowitz als Inhaber zweier Konten aufgeführt ist. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass anhand der Bankunterlagen nur die Existenz eines dieser Konten belegt werden kann.

Eltern 1950 nach Deutschland zurück, wo sich die Familie in West Berlin niedergelassen habe. Ihr Vater sei wieder in die Anwaltskammer aufgenommen worden und anschließend am 13. November 1951 gestorben. Die Ansprechlerin ergänzte, ihre Mutter sei am 17. Februar 1983 in Issy-les-Moulineaux, Frankreich, verstorben.

Die Ansprechlerin identifizierte den Bevollmächtigten als Franz Bischofswerder, ihren Onkel, der mit der Schwester ihres Vaters, Justina Bischofswerder, geb. Horowitz, verheiratet gewesen und zugleich der Geschäftspartner ihres Vaters gewesen sei. Die Ansprechlerin ergänzte, ihre Tante, Justina, sei im Februar 1943 anlässlich der Fabrikaktion² in Berlin auf offener Strasse festgenommen und nach Auschwitz deportiert worden, wo sie umgekommen sei. Ihr Onkel Franz sei zu jenem Zeitpunkt bereits in die USA geflohen.

Die Ansprechlerin reichte zahlreiche Dokumente ein, unter anderem: Die Geburtsurkunde von Simon Horowitz, die 1884 in Thorn ausgestellt wurde und aus der hervor geht, dass seine Eltern jüdischer Abstammung waren; seinen Befähigungsnachweis zur Ausübung seiner Tätigkeit als Verteidiger, der 1924 in Berlin ausgestellt wurde und auf dem sein Name und seine Berufsbezeichnung aufgeführt sind; ein im Juli 1933 vom Justizminister in Berlin ausgestelltes Dokument, dass Dr. Simon Horowitz' Zulassung, bei Gericht Klienten zu vertreten, zurückzog; ein Schreiben vom Büro des Berliner Kammergerichtspräsidenten an Dr. Simon Horowitz aus Berlin vom Oktober 1938, in dem ihm das Recht entzogen wird, Recht zu praktizieren; die im November 1938 in Berlin ausgestellte deutsche Staatsbürgerschaftsurkunde von Simon Horowitz; der deutsche Pass von Dr. Simon Horowitz, der im März 1939 in Berlin ausgestellt wurde und mit dem Buchstaben "J" versehen wurde, um seinen Status als Jude zu kennzeichnen; ein Schreiben von der Jüdischen Gemeinde in Berlin vom März 1939 an Herrn Dr. Simon Horowitz, aus dem hervor geht, dass er an der Droysenstrasse 15 in Charlottenburg, Berlin, wohnte, und in dem er angewiesen wurde, eine Auswanderer-Abgabe von 486.00 Reichsmark („RM“) zu entrichten und eine Quittung von der Jüdischen Gemeinde für die Zahlung dieses Betrags; eine Quittung von der Deutschen Golddiskontbank im Zusammenhang mit Simon Horowitz' Ausreise aus Deutschland im März 1939, die zeigt, dass er an der Droysenstrasse 15 lebte sowie die Geburtsurkunde der Ansprechlerin, die 1943 in Tel Aviv, Palästina, ausgestellt wurde und aus der ersichtlich ist, dass ihr Vater, Simon (Shimon) Horowitz, jüdischer Abstammung war.

Des weiteren reichte die Ansprechlerin eine Reihe von Dokumenten aus dem Jahren 1949 bis 1950 im Zusammenhang mit der Rückkehr von Dr. Simon Horowitz nach Deutschland und seiner Wiedereinsetzung als Anwalt und Verteidiger ein, die vom Büro des Berliner Bürgermeisters, vom Büro des Berliner Polizeipräsidenten, vom Kammergerichtspräsidenten und von der Berliner Anwaltskammer ausgestellt wurden. Diese Dokumente umfassen eine Bescheinigung aus dem Jahre 1950, die Dr. Simon Horowitz, Maximiliane Horowitz und Eva Horowitz (die Ansprechlerin) das Recht erteilt, in Berlin zu leben. Die Ansprechlerin reichte zudem die 1951 in Berlin ausgestellte Todesurkunde von Dr. Simon Horowitz, aus der sein jüdischer Glaube und seine Berufsbezeichnung hervorgehen sowie den 1966 in München,

² Es handelt sich dabei um den Codenamen der Nazis für eine der letzten Wellen der Massenarreste von Juden in Berlin, die im Februar 1943 begannen.

Deutschland, ausgestellten Trauschein der Ansprecherin, in dem ihr Mädchenname als Horowitz aufgeführt wird, ein.

Die Ansprecherin gab an, sie selbst sei am 27. Juli 1943 in Tel Aviv geboren.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer am 4. Oktober 1930 in Berlin, Deutschland, ausgestellten Vollmacht sowie Ausdrucken aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber ein Dr. Simon Horowitz, der an der Droysenstrasse 15 in Charlottenburg, Berlin, wohnhaft war, und beim Bevollmächtigten handelte es sich um Dr. Franz Bischofswerder, der im Siegmundshof 16 in Berlin NW 87 wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Konto, dessen Art nicht aufgeführt wird, besass, und das am oder vor dem 4. Oktober 1930 eröffnet wurde.

Aus den Bankunterlagen ist weder ersichtlich, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde, noch auf welchen Betrag sich sein Guthaben belief. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank, und schlossen daraus, dass es geschlossen wurde. Die Buchprüfer deuteten darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber, der Bevollmächtigte oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Identifikation des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name, der Wohnort und das Wohnsitzland des Vaters der Ansprecherin stimmen mit dem veröffentlichten Namen, dem Wohnort und dem Wohnsitzland des Kontoinhabers überein. Der Name ihres Onkels stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Bevollmächtigten überein. Ausserdem identifizierte die Ansprecherin die genaue Wohnadresse und die Berufsbezeichnung des Kontoinhabers, die mit unveröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber aus den Bankunterlagen übereinstimmen.

Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin zahlreiche Dokumente ein, unter anderem: Die Geburtsurkunde von Simon Horowitz; seinen Befähigungsnachweis zur Ausübung seiner Tätigkeit als Verteidiger; ein vom Justizminister in Berlin ausgestelltes Dokument; ein Schreiben des Berliner Kammergerichtspräsidenten; die deutsche Staatsbürgerschaftsurkunde und der deutsche Pass von Simon Horowitz; ein Schreiben und eine Quittung von der Jüdischen Gemeinde in Berlin sowie eine Quittung von der Deutschen Golddiskontbank; eine Reihe von Dokumenten im Zusammenhang mit der Rückkehr nach Deutschland von Dr. Simon Horowitz

und seiner Wiedereinsetzung als Anwalt und Verteidiger' nach dem Zweiten Weltkrieg sowie seine Todesurkunde. Mittels dieser Dokumente erbrachte sie den unabhängigen Nachweis, dass der angebliche Kontoinhaber den gleichen Namen trug, die gleiche Berufsbezeichnung hatte und in der gleichen Stadt wohnte wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass sich die weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto nicht bestätigten, da es den Ansprechern nicht gelang, unveröffentlichte Informationen über den Kontoinhaber richtig zu identifizieren, sie ein anderes Wohnsitzland als das von der Bank angegebene einreichten oder den Bevollmächtigten nicht identifizierten.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin reichte umfangreiche Unterlagen ein, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber jüdischer Abstammung war, nach der Machtübernahme der Nazis in Berlin wohnhaft war, dass ihm das Recht entzogen wurde, Recht zu praktizieren und dass er nach Zahlung einer Auswanderer-Abgabe 1939 aus Deutschland floh. Diese Dokumente umfassen: ein vom Justizminister in Berlin ausgestelltes Dokument, ein Schreiben des Berliner Kammergerichtspräsidenten, der deutsche Pass des Kontoinhabers, ein Schreiben und eine Quittung von der Jüdischen Gemeinde in Berlin sowie eine Quittung von der Deutschen Golddiskontbank. Die Ansprecherin gab zudem an, die Schwester des Kontoinhabers, die während der Fabrikaktion in Berlin festgenommen worden sei, sei in Auschwitz umgekommen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherin und Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie spezifische Informationen und Dokumente eingereicht hat, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber ihr Vater war. Sie reichte unter anderem die folgenden Dokumente ein: die Geburtsurkunde und der Trauschein der Ansprecherin und eine Berliner Wohnortsbescheinigung. Die Ansprecherin gab an, sie sei das einzige Kind des Kontoinhabers. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber weitere, noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da der Kontoinhaber nach der Machtübernahme der Nazis in Deutschland lebte; da es weder Unterlagen darüber, dass die Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder dem Bevollmächtigten ausgezahlt wurden noch über die Schliessung der Konten gibt; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über ihre Konten einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) (siehe Anhang A) niedergelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, es sei plausibel, dass die Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber, dem Bevollmächtigten noch ihren Erben ausbezahlt wurden. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die

Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ihr Vater war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, es sei plausibel, dass weder der Kontoinhaber, der Bevollmächtigte noch ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten ausbezahlt erhielten.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Art. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrunde gelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontos unbekannter Art im Jahre 1945 auf 3'950.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49'375.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31 März 2005